

Unwetter - welche Versicherung bei Sturm und Überschwemmung zahlt

30.6.2026 - Philip Chorzelewski | Stiftung Warentest

Hitze, Hochwasser und stürmische Böen: Wetterextreme treffen Deutschland auch aktuell wieder. Wir sagen, welche Versicherungen bei welchen Schäden einspringen.

Unwetter und Starkregen können erhebliche Sturmschäden und Überschwemmungen verursachen. Dann gibt es viele Schadensmeldungen an Autos, Gebäuden oder der Einrichtung von Häusern. 2024 haben Unwetter rund 5,7 Milliarden Euro Schaden in Deutschland verursacht. Davon gehen allein 2,6 Milliarden Euro auf Schäden durch Starkregen und Überschwemmungen zurück.

Ob Betroffene Geld von ihrer Versicherung bekommen, hängt davon ab, was beschädigt wurde, welche Unwetterart verantwortlich ist und ob der Schaden in ihrer Versicherung abgedeckt war. Die Stiftung Warentest erklärt, wann welche Versicherung zuständig ist und was rund um Unwetterschäden zu beachten ist.

Schaden? Das ist jetzt wichtig

So gehen Sie im Schadensfall vor

- **Schadensmeldung.** Informieren Sie unverzüglich jede Versicherung, die betroffen sein könnte. Wenn Ihre Schadensmeldung zu spät kommt, könnten Sie leer ausgehen. Eine genaue Auflistung aller Schäden kann später erfolgen.
- **Folgeschäden.** Beugen Sie vor: Decken Sie kaputte oder undichte Dachfenster direkt nach dem Unwetter mit einer Plane gegen Regen ab. Vermeidbare Folgeschäden muss die Versicherung nicht bezahlen.
- **Beweise.** Lassen Sie die Schadensstelle bis zur Besichtigung durch den Versicherer möglichst unverändert. Ist dies nicht möglich, fotografieren Sie den Schaden. Bewahren Sie die beschädigten Sachen möglichst auf, bis die Versicherung sie begutachten konnte oder ausdrücklich darauf verzichtet.
- **Rückfrage.** Halten Sie Rücksprache mit der Versicherung, bevor Sie Reparaturaufträge vergeben oder Gegenstände neu kaufen.
- **Leistung.** Die Versicherung zahlt nicht sofort. Sie darf ihre Leistungspflicht und die Schadenshöhe eingehend prüfen. Einen Monat nach der Schadensmeldung haben Sie Anspruch auf eine Abschlagzahlung in Höhe des Betrages, der zu diesem Zeitpunkt bereits unstrittig feststeht.
- **Versicherungsschutz.** Nehmen Sie das letzte Unwetter oder den letzten sehr starken Regen zum Anlass, Ihren eigenen Versicherungsschutz zu überprüfen. Wichtig ist die Absicherung gegen Naturgefahren.

Schäden am Haus

Hitzeschäden können teuer werden

Auch Temperaturen über 40 Grad können Häuser beschädigen, insbesondere wenn die Hitze länger anhält. Laut Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe führen thermische Spannungen in Bauteilen dazu, dass Bauteile ihre Form verändern. Das kann Schäden am Bau verursachen. Gefährdet durch Hitze sind insbesondere Flachdächer. Sie können undicht werden. Gipsputz kann von Stahlbetonwänden und -decken platzen.

Für alle diese Schäden kommt die Wohngebäudeversicherung nicht auf. Schäden durch lang anhaltende Hitze sind bislang bei keinem Versicherer abgedeckt. Heißt: Kommt es zu hitzebedingten Schäden, müssen Hausbesitzer die Kosten für die Beseitigung selbst tragen.

Gebäudeversicherung zahlt bei Sturm

Für Sturmschäden dagegen kommt die [Wohngebäudeversicherung](#) normalerweise auf. Im klassischen Dreifachschutz gegen Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion), Sturm und Hagel sowie Leitungswasser (Rohrbruch, Frost, Nässeschäden ersetzt sie Unwetterschäden am Haus, die durch Sturm und Hagel entstehen. Dazu gehören zum Beispiel die Kosten für abgedeckte Dächer, abgeknickte Schornsteine oder Schäden am Haus durch umgestürzte Bäume. Auch Gartenhaus oder Garage auf demselben Grundstück sind versichert, sofern sie in der Police vermerkt sind.

Wichtig: Im Schadensfall gilt die sogenannte Schadenminderungspflicht. Das bedeutet zum Beispiel, dass Hausbesitzer ein Loch im Dach – soweit gefahrlos möglich – mit einer Plane abdecken müssen, damit kein Regenwasser eindringt.

Keine Leistung bei wenig Wind

Geld von der Versicherung gibt es in der Regel nur, wenn ein Sturm mindestens Windstärke 8 erreicht. Ob es wirklich Stärke 8 war, müssen Kunden nicht selber messen. Es reicht, wenn eine Wetterstation solche Sturmstärken in der betreffenden Gegend gemessen hat, urteilte das Oberlandesgericht Karlsruhe (Az. 12 U 251/04).

Im April 2025 hat der Deutsche Wetterdienst (DWD) ein [Naturgefahrenportal](#) gestartet, um vor Schäden durch Extremwetter zu warnen. Nutzerinnen und Nutzer sehen auf dieser Website, welche Gebiete von aktuellen Warnungen betroffen sind. Push-Nachrichten auf Smartphones bietet der Wetterdienst nicht an, Anbieter, die die Informationen des Portals nutzen, können das aber möglich machen.

Tipp: Werden Schäden nicht von einer Versicherung ersetzt, können Geschädigte sie zum Teil von der Steuer absetzen. Wie das geht, erklären wir im Beitrag [Unwetterschäden absetzen](#).

Zusatzschutz gegen Naturgefahren

Die [Wohngebäudeversicherung](#) umfasst im Dreifachschutz nicht alle Unwetterschäden. Überschwemmungsschäden durch Starkregen gehören nicht dazu. Hierfür muss zusätzlich Schutz gegen sogenannte Elementarschäden oder Naturgefahren abgeschlossen werden. Das ist absolut empfehlenswert.

Der Elementarschadenschutz deckt die finanzielle Absicherung gegen folgende Naturgefahren ab: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben sowie Schneedruck, Lawinen und

Vulkanausbruch.

Das Risiko für das Haus herausfinden

Rund 7,6 Prozent aller deutschen Adressen unterliegen zumindest statistisch einem Hochwasserisiko. Hausbesitzer und Hausbesitzerinnen können sich per Mausklick auf dem Onlineportal [Hochwasser-Check](#) vom Gesamtverband der Versicherer (GDV) hausnummerngenau kostenlos informieren, wie stark ihr Gebäude durch Hochwasser und andere Naturgefahren gefährdet ist.

Zonierungssystem für Hochwasser

Die Versicherer kalkulieren den Beitrag für die Elementarschadenversicherung auf Basis des sogenannten Zonierungssystems für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen „ZÜRS Geo“ (Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen). Mehr als 22 Millionen Adressen sind in das System eingespeist. Jede Adresse ist einer der vier Gefährdungsklassen zugeordnet:

Gefährdungsklasse 1: Nach gegenwärtiger Datenlage nicht von Hochwasser größerer Gewässer betroffen.

Gefährdungsklasse 2: Hochwasser seltener als einmal in 100 Jahren, insbesondere Flächen, die bei einem so genannten „extremen Hochwasser“ ebenfalls überflutet sein können.

Gefährdungsklasse 3: Hochwasser einmal in 10 bis 100 Jahren.

Gefährdungsklasse 4: Hochwasser mindestens einmal in 10 Jahren.

Je höher die Gefährdungsklasse, desto teurer der Versicherungsschutz. Rund 92 Prozent der Häuser liegen in der Gefährdungsklasse 1, darunter auch großflächige Gebiete in Berlin, Leipzig, München oder Stuttgart — sie können relativ einfach gegen Extremwetter versichert werden. Schwieriger ist es für rund 1,5 Prozent der Immobilien in Gefährdungsklasse 3 oder 4, wie Häuser im Landkreis Rastatt am Rhein oder in der Stadt Koblenz zwischen Rhein und Mosel.

Gefährdungsklassen durch Starkregen

Zusätzlich dazu ordnen die Versicherer Wohnadressen in drei Starkregengefährdungsklassen (SGK) ein, die mittlerweile ins ZÜRS Geo integriert wurden:

Gefährdungsklasse 1: Gering gefährdet sind alle Häuser, die auf einer Hangkuppe oder am oberen Bereich eines Hangs stehen. Das trifft auf 22,5 Prozent der Adressen zu.

Gefährdungsklasse 2: Für Gebäude, die auf einer Ebene oder am unteren/mittleren Bereich eines Hangs stehen, wenn kein Bach in der Nähe ist. In diese Klasse werden 65,7 Prozent der Adressen eingeordnet.

Gefährdungsklasse 3: Hohe Gefährdung besteht für alle Gebäude, die in einem Tal oder in der Nähe eines Bachs stehen. Das sind 11,8 Prozent der Adressen in Deutschland.

Gebäude gegen Rückstau sichern

Starkregen bedeutet manchmal Schwerstarbeit für die Kanalisation. Es kommt vor, dass das öffentliche Abwassersystem den Niederschlag nicht mehr abführt. Von Rückstau wird gesprochen, wenn Wasser über die Abwasserrohre wieder in das Haus drückt. Keller und Untergeschoss samt Inventar können dann mit einer braunen Brühe geflutet sein. Eine Rückstausicherung schützt das Gebäude.

Achtung. Bei fehlender Rückstausicherung kommen Versicherer üblicherweise nicht für eine Überschwemmung infolge eines Rückstaus auf. Längst nicht jedem Hausbesitzer, der Hochwasser bisher nicht erlebt hat, ist schon klar, wie wichtig diese Sicherung ist.

Schäden durch Schnee versichern

Auch wenn Lawinen das Haus bedrohen oder ein Dach unter Schneelast einbricht, ist die Elementarschadenversicherung zuständig. Die normale Gebäudeversicherung reicht nicht.

Bei Schneedruck auf Dächern müssen Hauseigentümer aufpassen: Sobald sich gefährlich viel Schnee auf dem Dach sammelt, sodass das Risiko offensichtlich wird, müssen sie das Dach freiräumen.

Hausbesitzer und Hausbesitzerinnen müssen dafür sorgen, dass Schnee nicht als Lawine vom Dach gleitet. Treffen Dachlawinen oder Eiszapfen Autos oder Personen, haften sie.

Eine [Privathaftpflichtversicherung](#) ist unverzichtbar, sie zahlt sogar, wenn ein Schaden grob fahrlässig verursacht wurde.

Sonderfall: DDR-Police

Manche Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer in Ostdeutschland haben als Wohngebäudeversicherung noch eine alte DDR-Police. Damit sind sie gut versichert, denn darin sind auch Überschwemmungsschäden enthalten. Heute führt die Allianz diese Policen weiter. Der Konzern hatte nach der Wende das Staatsversicherungsunternehmen der DDR übernommen.

Nicht alles ist versicherbar

Manche Naturgefahren sind kaum versicherbar. Beispielsweise sind Schäden durch eine Sturmflut häufig ausgeschlossen. Auch Schäden durch Grundwasser sind üblicherweise nur versichert, wenn dies an die Erdoberfläche gelangt und eine Überschwemmung verursacht. Sind die Kellerwände infolge eines Grundwasseranstiegs feucht, springt der Versicherer in der Regel nicht ein.

Übrigens: Überschwemmung ist oft definiert als „Überflutung von Grund und Boden“. Flachdächer, Balkone und Terrassen gehören nicht zu den versicherten Gebäudeteilen.

Unwetterschäden an Rohbauten

Rohbauten sind besonders sturmgefährdet. Das betrifft nicht nur halbfertige Mauern, Gerüste oder Dachsparren. Auch das Material auf der Baustelle kann von einem Sturm umhergeschleudert werden. Die [Bauleistungsversicherung](#) übernimmt die Kosten für Schäden, die der Sturm am Rohbau und auf der Baustelle anrichtet. Dazu zählen zerstörte Bauteile oder -stoffe sowie auch alle notwendigen Handwerkerleistungen, um den Zustand vor dem Sturm wiederherzustellen.

Schäden durch umgestürzte Bäume

Vor allem Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer stellt sich die Frage: Was passiert, wenn ein Baum aufs Nachbarhaus fällt oder aber der Baum des Nachbarn aufs eigene Dach fällt? Die Gebäudeversicherung zahlt nicht alle Kosten und auch auf Schadensersatz kann nicht immer gehofft werden.

Umfallen allein ist kein Schaden

Fürs Entsorgen eines umgestürzten Baums zahlen Gebäudeversicherer nicht. Fällt der Baum zum Beispiel aufs eigene Grundstück und richtet weiter keinen Schaden an, muss der Besitzer selber das Zersägen und Entsorgen bezahlen. Ein Baum gilt nicht als „versicherte Sache“. Wer auch dies versichern möchte, muss eine Zusatzklausel vereinbaren. Oft trägt sie das Kürzel 7363. Oder sie wird als Zusatzbaustein angeboten, beispielsweise „WG Plus“. Dann sind die Kosten für das Entfernen und die Entsorgung von umgestürzten Bäumen versichert, wenn eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Das gilt bei Blitzschlag und Sturm ab Windstärke acht.

Haftpflicht oder Gebäudeversicherung?

Weht ein Sturm einen Baum aufs Haus des Nachbarn, kommt es darauf an: Waren bereits Anzeichen für Krankheit oder fehlende Standfestigkeit sichtbar, muss der Baumbesitzer zahlen – oder seine Privathaftpflichtversicherung, wenn er eine hat. War keine Vorschädigung des Baumes sichtbar, trifft den Besitzer keine Schuld. Dann ist für den Schaden am Haus die Gebäudeversicherung des Nachbarn zuständig.

Bäume regelmäßig kontrollieren

Stehen Bäume im Garten, sollte der Eigentümer sie regelmäßig kontrollieren. Eine Sichtkontrolle zweimal im Jahr reicht: einmal in belaubtem und einmal in nicht belaubtem Zustand (Bundesgerichtshof, Az. III ZR 225/2003). Doch sobald etwas verdächtig erscheint, zum Beispiel abgestorbenes Laub, dürre Äste, Beschädigungen oder auffallende Schiefstellungen, oder wenn der Stamm erkennbar durch Sturm oder Blitzschlag geschädigt ist oder Pilzbefall zeigt, muss er eingehend untersucht werden (OLG Hamm, Az. 9 U 144/2002).

Ist die Standsicherheit wegen des hohen Alters nicht mehr gegeben, muss der Besitzer den Baum fällen (BGH, Az. V ZR 319/02). Wer solche Schutzmaßnahmen unterlässt, verstößt gegen die Verkehrssicherungspflicht. Unter Umständen haftet er sogar dann, wenn dem Baum gar nicht anzusehen war, dass er marode war. Ein gesunder Baum wird bei Windstärke 7 bis 8 normalerweise nicht entwurzelt, wenn er nicht ohnehin schadhaft war (OLG Düsseldorf, Az. 4 U 73/01).

Schäden an der Wohnungseinrichtung

Hat ein Unwetter auch im Haus gewütet, zum Beispiel weil ein Sturm das Dach abgedeckt hat, ersetzt die [Hausratversicherung](#) Schäden an der Einrichtung.

Wann die Hausrat bei Sturm und Unwetter zahlt

Wenn ein Kunde vergessen hat, die Fenster zu schließen und ein Regenguss Teppiche und Möbel beschädigt hat, gibt es kein Geld. Wohl aber, wenn ein Blitz ins Haus einschlägt und elektrische Geräte lahmlegt. Bei Kurzschluss- oder Überspannungsschäden durch Blitzeinschlag in eine Überlandleitung ist die Sache allerdings nicht so klar: Überspannungsschäden sind nicht in jedem Vertrag versichert, können aber eingeschlossen werden.

Nicht versichert sind Gartenmöbel, Blumenkübel oder Skulpturen, die auf einer offenen Terrasse stehen (Amtsgericht München, Az. 251 C 19971/06). Lediglich Markisen und Antennen, die zur Wohnung des Versicherungsnehmers gehören, sind mit versichert.

Tipp: Welche Versicherer wofür leisten, zeigt unser [Hausratversicherungs-Vergleich](#).

Wichtig für alle: Privathaftpflichtversicherung

Egal ob Immobilienbesitzerin oder Mieter: Ein Sturm kann für jeden teuer werden, der keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Trifft ein vom Balkon gewehter Blumentopf beispielsweise einen Fußgänger, der dadurch vielleicht sogar lebenslange Schäden erleidet, kann so viel Schadenersatz fällig werden, dass dies zum finanziellen Ruin des Blumentopfbesitzers führt.

Die Haftpflichtversicherung zahlt den Schaden. Etwa auch wenn Dachziegel zum Beispiel auf ein geparktes Auto fallen und der Besitzer Schadenersatz verlangt.

Tipp: Dass sehr guter Schutz nicht teuer sein muss, zeigt unser [Haftpflichtversicherung-Vergleich](#).

Sturmschäden an Fahrzeugen

Sturmschäden an Autos und Motorrädern begleicht die Teilkasko – vorausgesetzt der Sturm hatte mindestens Windstärke 8.

Besser haben es Autofahrer mit einer Vollkaskoversicherung: Hier sind auch windbedingte Schäden unter Windstärke 8 mitversichert. Der Versicherer ersetzt bei Teil- wie Vollkasko auch Schäden durch herumfliegende Gegenstände wie Ziegel oder Äste. Verursacht jemand wegen eines Sturms einen Unfall, braucht er oder sie eine Kfz-Vollkasko, um den Schaden ersetzt zu bekommen.

Wer weder Teil- noch Vollkasko, sondern lediglich Kfz-Haftpflichtversicherung hat, geht bei Schäden am eigenen Auto leer aus.

Tipp: In der Autoversicherung gibt es oft große Preisunterschiede. Unser [Kfz-Versicherungsvergleich](#) zeigt die günstigsten Angebote.

Überschwemmungsschäden an Autos und Motorrädern

Sturm und Hagel sowie weitere Naturgefahren sorgen immer wieder für Schäden an Autos und Motorrädern. Allein 2024 übernahmen Versicherer Schäden in Höhe von insgesamt 1,3 Milliarden Euro. Beschädigen Überschwemmungen oder Stürme Autos und Motorrädern, begleicht das die Teilkasko. Ausnahme: Der Besitzer wurde rechtzeitig gewarnt und hat es schuldhaft versäumt, sein

Fahrzeug in Sicherheit zu bringen.

Wenn wegen der Überschwemmung ein Unfall geschieht, gelten die allgemeinen Regeln: Den Schaden hat zu tragen, wer den Unfall verschuldet hat. Ersatz von Schäden am eigenen Wagen gibt es nur, wenn für das Fahrzeug ein Vollkaskoschutz besteht.

Schäden durch fremde Dachziegel, Bäume oder Äste

Wenn Dachziegel, Äste oder Bäume von einem Grundstück aufs Auto fallen, kann sich der Autobesitzer an den Grundstückseigentümer wenden. Dieser muss aber nur Schadenersatz zahlen, wenn ihn eine Schuld am Schaden trifft. Das heißt, er muss seine „Verkehrssicherungspflicht“ verletzt haben. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Baum ganz offensichtlich morsch oder ein Dachstuhl ohnehin marode war. Kommt es zum Schaden, müssen Autohalter nachweisen, dass die verletzte Verkehrssicherungspflicht den Schaden verursacht hat (Landgericht Wuppertal, Az.: 4 O 3/22).

Versichert sind Hausbesitzer, die ihre Immobilie selbst nutzen, in solchen Fällen über ihre [Privathaftpflichtversicherung](#). Grundstückseigentümer, die ihr Haus vermieten, können sich mit einer [Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung](#) für Schäden an fremdem Eigentum oder Personen etwa durch herabfallende Dachziegel absichern.

Auch ein Verkehrsschild kann bei Unwetter auf ein Auto stürzen. War es sauber verankert und in Ordnung, muss die Stadt dann keinen Schadenersatz leisten. Auf extreme Wetterlagen müssen Schilder nicht ausgelegt sein (OLG Koblenz, Az. 12 U 11/03).

https://www.test.de/Unwetterfolgen-Welche-Versicherung-zahlt-4276391-0?wt_mc=owned.site.rssfeeds.dl...